

70. Kann bei gütergemeinschaftlicher Ehe ein Ehegatte durch letztwillige Verfügung bestimmen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf ein Forderungsrecht gegenüber den übrigen Beteiligten in Höhe seines Anteils beschränkt wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1922 i. S. M. (Bell.) w. de B. u. Gen. (Rl.). IV 616/21.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerinnen sind die Töchter des 1915 verstorbenen Harald M., eines Bruders der Beklagten. Die Eltern der Beklagten und Großeltern der Klägerinnen waren der 1920 verstorbene Hermann M. und seine 1917 verstorbene Ehefrau Marie M. Diese, die in der Gütergemeinschaft des hamburgischen Rechts lebten, haben ein gemeinschaftliches Testament vom 18. Dezember 1904 hinterlassen, worin bestimmt ist: § 1:

„Der Überlebende von uns soll mit unseren sechs Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzen und im unge störten Besitz und Genuß des Gesamtguts bleiben, auch von jeder Beschränkung und Rechtschast frei sein.“

§ 3:

„Nach dem Tode des Längstlebenden von uns soll unser gemeinsames Vermögen zu gleichen Teilen an unsere sechs Kinder als Erben fallen.

Sollte ein Erbe vor dem Tode des Längstlebenden von uns verstorben sein, so fällt sein Anteil an seine eheliche Nachkommenschaft und, falls solche nicht vorhanden ist, an die Miterben.“

In dem nach dem Tode des Sohnes Harald errichteten Nachtrag vom 17. März 1915 heißt es:

„§ 3 des Testaments soll lauten:

„Nach dem Tode des Längstlebenden von uns soll unser gemeinsames Vermögen zu gleichen Teilen an unsere fünf Kinder als Erben fallen. . . .

Da unser Sohn Harald durch die Übernahme des Geschäfts den anderen Geschwistern gegenüber besonders gestellt worden ist, so sollen seine Kinder (die Klägerinnen) nicht Erben sein, sondern hiermit auf den Pflichtteil gesetzt werden.“ . . .

Zu dem Gesamtgute der verstorbenen Eheleute M. gehörte das Grundstück A., das noch jetzt auf den Namen des verstorbenen Ehemanns eingetragen ist. Die Klägerinnen verlangen mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zu der Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß als Eigentümer der Grundstücke nunmehr eingetragen werde:

„die bis zum Tode des Hermann M. fortgesetzte Gütergemeinschaft des Verstorbenen mit den Beklagten und den Klägerinnen und zwar in der Gemeinschaft des § 1497 Abs. 2 BGB.“

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil wegen eines Prozeßverstoßes aufgehoben, im übrigen sachlich gebilligt.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß nach dem im Testament vom 18. Dezember 1904 zum Ausdruck kommenden Willen der Testatoren die Gütergemeinschaft nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten von dem Überlebenden mit den gemeinschaftlichen Kindern und deren Abkömmlingen, also auch den Klägerinnen, unter allen Umständen fortgesetzt werden solle, und daß daran auch durch den Nachtrag vom 17. März 1915 nichts geändert sei. Wäre diese Auslegung des Testaments und des Nachtrags nicht zu beanstanden, dann würde es allerdings weiterhin nicht zu beanstanden sein, wenn das Berufungsgericht der Änderung in dem Testamentsnachtrag, wonach die Klägerinnen „nicht Erben sein, sondern auf den Pflichtteil gesetzt werden sollen“, in Ansehung der den Klägerinnen beim Tode des Längstlebenden zustehenden Anteile am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Bedeutung einer Anordnung gemäß § 1512 BGB. beimißt. Denn in Ansehung dieser Anteile konnten die Testatoren nach der zwingenden Vorschrift des § 1518 BGB. nur nach Maßgabe des § 1512 letztwillig wirksam verfügen. Das verkennt auch wiederum die Revision nicht. Sie ist aber der Meinung, daß die darauf gegründete Schlußfolgerung des Berufungsgerichts ungerechtfertigt sei, die Folgerung nämlich, daß trotz der Beschränkung ihres Anteils die Klägerinnen an der nach dem Tode des Längstlebenden fortbestehenden Gemeinschaft gemäß § 1497 Abs. 2 beteiligt blieben und daher die Berichtigung des Grundbuchs dem Klageantrag entsprechend fordern könnten. Die Beschwerdeführer sind vielmehr der Rechtsauffassung, daß die Ehegatten gemäß § 1512 berechtigt waren, die Klägerinnen auch in Ansehung ihrer Anteile am Gesamtgut lediglich auf ein Forderungsrecht an die übrigen Beteiligten zu beschränken. Diese Rechtsauffassung geht fehl. Der § 1512 gibt dem Ehegatten nur die Befugnis, die den Abkömmlingen nach § 1503 Abs. 1 zukommende Quote auf die Hälfte zu ermäßigen, nicht aber das Recht, den Abkömmlingen auch die Rechte zu entziehen, welche ihnen nach § 1497 Abs. 2 mit dem Tode des Längstlebenden zustehen (§§ 1442, 1472, 1473, 1498), vgl. auch Wäntig in der Zeitschr. d. deutschen Not. Ver. 1903 S. 166. Das erhellt schon ohne weiteres, wenn man den Inhalt des § 1512 und den Inhalt des unmittelbar vorhergehenden § 1511 in Vergleich zieht, und ergibt sich auch aus dem § 1518, der nach der Begründung des Gesetzes (Mot. Bd. 4 S. 424) gerade bezwecken soll zu verhindern, daß die Rechte, welche das Gesetz den gemeinschaftlichen Abkömmlingen als Ersatz für das ihnen entzogene Erbrecht gegenüber dem erstverstorbenen Ehegatten eingeräumt hat, nicht weiter geschmälert werden sollen, als das in den §§ 1493 bis 1517 ausdrücklich zugelassen ist. Eine testamentarische Anordnung,

welche den Abkömmling nach dem Tode des Längstlebenden auf eine Geldforderung gegen die übrigen Beteiligten beschränkt, würde nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts unwirksam sein. . . .